

**Gesetz
über die Sozialversicherung — SVG —
vom 28. Juni 1990**

Gliederung

Erster Abschnitt Allgemeines	§§ 1—7
Zweiter Abschnitt Versicherter Personenkreis	§§ 8—22
Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften	§§ 8—13
Zweiter Unterabschnitt Krankenversicherung	§§ 14—17
Dritter Unterabschnitt Rentenversicherung	§§ 18—21
Vierter Unterabschnitt Unfallversicherung	§ 22
Dritter Abschnitt Leistungen	§§ 23—30
Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften	§ 23
Zweiter Unterabschnitt Krankenversicherung	§§ 24—26
Dritter Unterabschnitt Rentenversicherung	§ 27
Vierter Unterabschnitt Unfallversicherung	§§ 28—30
Vierter Abschnitt Organisation	§§ 31—33
Fünfter Abschnitt Finanzierung	§§ 34—46
Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften	§ 34
Zweiter Unterabschnitt Krankenversicherung	§§ 35—38
Dritter Unterabschnitt Rentenversicherung	§§ 39—42
Vierter Unterabschnitt Unfallversicherung	§§ 43—46
Sechster Abschnitt Durchführung	§§ 47—72
Erster Unterabschnitt Leistungen	§ 47
Zweiter Unterabschnitt Beiträge	§§ 48—52
Dritter Unterabschnitt Haushalts- und Rechnungswesen	§§ 53—66
Vierter Unterabschnitt Versichertenverzeichnis	§ 67
Fünfter Unterabschnitt Pflichten des Arbeitgebers	§ 68
Sechster Unterabschnitt Pflichten des Versicherten	§ 69
Siebter Unterabschnitt Erstattungen	§§ 70—73
Achter Unterabschnitt Widerspruchsverfahren und Gerichtsweg	§ 74
Siebter Abschnitt Ordnungsstrafbestimmungen	§§ 75—76
Achter Abschnitt Überleitungsregelungen	§§ 77—82
Erster Unterabschnitt Beziehungen zum Staatshaushalt	§ 77
Zweiter Unterabschnitt Überleitung von Aufgaben und Anwendung von Begriffen	§§ 78—79
Dritter Unterabschnitt Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	§ 80
Vierter Unterabschnitt Leistungsgewährung	§ 81
Fünfter Unterabschnitt Beitragszuschuß	§ 82
Sechster Unterabschnitt Vorläufiges Ausgleichsverfahren zur Entgeltfortzahlung	§ 83
Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen	§§ 84—88

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Versicherungs Zweige

Die Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Versicherungszweigen

- a) Krankenversicherung,
- b) Rentenversicherung und
- c) Unfallversicherung.

§ 2

Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus einer bestehenden oder früheren Beschäftigung, insbesondere aus einem Arbeits-

verhältnis (nichtseltständige Arbeit) oder einem Ausbildungsverhältnis.

§ 3

Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen.

§ 4

Regelungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Regelungen zur näheren Bestimmung des Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu erlassen.

§ 5

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- a) die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 6) nicht übersteigt,
- b) die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Buchstabe a genannten Grenzen übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Buchstabe a oder Buchstabe b zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 6

Bezugsgröße

(1) Ab 1. Juli 1990 beträgt die monatliche Bezugsgröße 1 400 DM.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Bezugsgröße und die daraus abzuleitenden Beträge unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsentgelte zu bestimmen.

§ 7

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Werden diese Rechtsvorschriften nach dem 30. Juni 1990 geändert, sind sie in der geänderten Fassung anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Versicherter Personenkreis

Erster Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Versicherter Personenkreis

Die Sozialversicherung umfaßt Personen, die kraft Gesetzes (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilliger Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind.